

## Königreich Preussen.

Das preußische Ordenswesen hat im Jahr 1810 durch eine Verordnung des Königs Friedrich Wilhelm neben verschiedenen Veränderungen in Betreff einzelner Orden eine Reihe allgemeiner Bestimmungen erhalten, die hier vor Allem zu erwähnen sind. Deshalb theilen wir die genannte Verordnung nachfolgend mit:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Bei dem Werth, welchen das Nationalverdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zweck fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adler-Ordens und Verdienst-Medailen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unsers Staats zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur ersten Hauptabtheilung gehören: der schwarze Adler-Orden, der rothe Adler-Orden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldne und silberne Verdienst-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3. Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4. Der schwarze Adler-Orden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf dem Grunde der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5. Bei dem rothen Adler-Orden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungsurkunde vom 12. Junius 1792 und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig, statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldne Ausfüllung,